



»Ausbildung zum Coach bei einem Lehrer unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig«

Gerade bei Aufwendungen, die auch zur Förderung der Persönlichkeit geeignet sind, legt die Finanzverwaltung regelmäßig einen strengen Maßstab an. Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung dürfen nicht abgezogen werden. In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit den Kosten einer Coaching-Ausbildung bei einem Lehrer an einer Höheren Technischen Lehranstalt befasst. Dabei kam der VwGH zu dem Schluss, dass das Berufsbild des Lehrers über die Aufgabe der reinen Wissensvermittlung hinaus auch persönlichkeitsbildende Komponenten beinhaltet. Um den darin und allgemein im Lehrberuf gelegenen Anforderungen zu genügen und auch um einer erfolgreichen Wissensvermittlung gerecht zu werden, sind einschlägige psychologische Kenntnisse sinnvoll. Eine Coaching-Ausbildung ist in erster Linie auf die Arbeit mit Dritten – in diesem Fall Schülern – ausgerichtet. Der Coach soll sie bei der Erweiterung ihrer persönlichen Kompetenzen unterstützen und vermittelt Kenntnisse auf den Gebieten des Einzel-, Gruppen- und Teamcoachings. Nur vereinzelt waren Kursinhalte feststellbar, die von der Zielsetzung her ausschließlich auf eine Bereicherung der Persönlichkeit des Kursteilnehmers hindeuten. Art und Umfang dieser Module waren jedoch nach Ansicht des VwGH von untergeordneter Bedeutung, so dass insgesamt die Geltendmachung der Ausbildungskosten (Kursteilnahmegebühren und Fahrtspesen) als Werbungskosten zulässig ist.

»Zahlung aus der Geschäftsführerhaftung eine Betriebsausgabe?«

Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens fällt oft auf die einer GmbH, da damit keine persönlichen Haftungen der Gesellschafter auf die Schulden der GmbH entstehen. Damit sollen negative Folgen aus einem wirtschaftlichen Scheitern minimiert werden. Allerdings werden meist bei Inanspruchnahme von Bankkrediten diese persönlichen Haftungen wieder gefordert, da andernfalls keine Kreditzusage erfolgt.

In vielen Fällen jedoch sind die Gesellschafter auch gleichzeitig die Geschäftsführer der GmbH. Dies kann auf Grund von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen dazu führen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer wieder zur Haftung herangezogen werden kann.

Eine dieser Haftungsbestimmungen ist in der Bundesabgabenordnung geregelt: Geschäftsführer einer GmbH können zur Haftung für Steuern der GmbH herangezogen werden, wenn der Eintritt eines Abgabenausfalls in Folge von Uneinbringlichkeit durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Geschäftsführers bedingt ist. In einem Fall, der die Gerichte beschäftigte, hatte ein GmbH-Geschäftsführer die Abgabenschulden für die GmbH übernommen. Diese Zahlungen hat er in Folge in seiner persönlichen Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) lehnte die Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung ab, da das Merkmal der Zwangsläufigkeit bei diesen Zahlungen nicht gegeben sei.

Der UFS argumentierte, dass der Abgabenausfall in der Dispositionsfreiheit des Geschäftsführers gelegen habe und er die Geschäfte der Gesellschaft auch so hätte führen können, dass kein Abgabenausfall eingetreten wäre. Der UFS verneinte sohin die Abzugsfähigkeit dieser Zahlungen als außergewöhnliche Belastung.

Daraufhin wurde der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit diesem Fall befasst: Er entschied, dass diese Zahlungen entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und zwar unabhängig davon, ob der Geschäftsführer an der Gesellschaft beteiligt ist oder nicht.

»Die deutsche Gelangensbestätigung«

In letzter Zeit werden österreichische Erwerber sehr häufig mit dem Ersuchen um Ausstellung einer Gelangensbestätigung konfrontiert, durch die sie den Erhalt einer Warensendung aus Deutschland bestätigen sollen. Hintergrund ist, dass die deutsche Finanzverwaltung seit 1.1.2014 für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat eine Gelangensbestätigung verlangt. Mit der deutschen Gelangensbestätigung bestätigt der österreichische Erwerber dem deutschen Lieferer, dass er die vertragsgegenständliche Ware auch erhalten hat. Die deutsche Finanzverwaltung hat

ein Muster für eine Gelangensbestätigung aufgelegt, das auch auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer abrufbar ist. Die Bestätigung kann dann per Post, sowie elektronisch mittels E-Mail oder ähnlichem übermittelt werden.

Beachten Sie bitte, dass die Gelangensbestätigung ausschließlich als Nachweis für in Deutschland ansässige bzw. steuerlich veranlagte Lieferanten dient, die mit ihrer deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer innergemeinschaftliche Lieferungen tätigen.

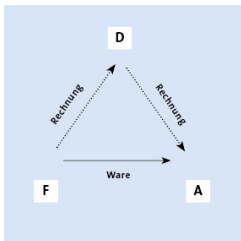
» Warenerwerb und Transportpapiere »

In der Buchhaltung wird oftmals nur die vom leistenden Unternehmer übermittelte Rechnung beachtet. Bestenfalls wird diese noch auf alle notwendigen Merkmale, die eine Rechnung laut Umsatzsteuergesetz zu enthalten hat, geprüft.

Kaum kontrolliert wird, ob der leistende Unternehmer eine richtige Rechnung erstellt hat. Dies kann zwar dem Kunden nicht unmittelbar vorgeworfen werden, kann aber doch zu steuerlichen und monetären Nachteilen für ihn führen. Meist sind solch teure Fehler mit innergemeinschaftlichen Warenlieferungen verknüpft und können mit Transportpapieren aufgedeckt werden.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer **A** kauft bei seinem deutschen Lieferanten **D** Waren ein. **D** rechnet eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ab, alle notwendigen Rechnungsmerkmale sind auf der Faktura erfasst. Die neue Gelangensbestätigung, die der deutsche Unternehmer nun benötigen, wurde übermittelt. Im Rahmen einer Nachschau werden von der Finanzverwaltung die Transportpapiere angefordert. Diese zeigen, dass die Ware direkt aus Frankreich **F** geliefert wurde.



Auf Grund weiterer Nachforschungen zeigt sich, dass es sich um ein Dreiecksgeschäft handelt. Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten Geschäfte über die gleiche Ware abschließen und diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Da aber die Vorschriften des Dreiecksgeschäfts nicht eingehalten und Meldungen unterlassen wurden, können die vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch genommen werden. Der deutsche Unternehmer D wird mit seinem Umsatz in Österreich steuerpflichtig und hätte seine Rechnung mit österreichischer USt ausstellen müssen.

Problematisch wird es auch für den österreichischen Abnehmer A: Da der Lieferant D seine Steuer in Österreich nicht bezahlt, wird A von der österreichischen Finanzverwaltung zur Haftung herangezogen und hat die Umsatzsteuer zu bezahlen.

Weder der Umstand, dass A am Verhalten des D keine Schuld trifft, noch der Umstand, dass gar keine USt in der Rechnung ausgewiesen wurde, schützt den österreichischen Leistungsempfänger vor den negativen Folgen.

» Freibetrag für selbsterzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen »

Mit der im Juli beschlossenen Novellierung des Elektrizitätsabgabegesetzes wird nunmehr der Eigenverbrauch aus selbsterzeugter elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen bis zu einem Ausmaß von 25.000 kWh/Jahr von der Elektrizitätsabgabe (15 Cent je kWh) befreit. Ziel der Erweiterung der Befreiung ist die Förderung der umweltfreundlichen Energieerzeugung. Der Wert von 25.000 kWh/Jahr ist als Freibetrag geregelt, so dass bei einem Mehrverbrauch lediglich dieser besteuert wird.

Bisher gab es eine Freigrenze – unabhängig vom eingesetzten Energieträger – von lediglich 5.000 kWh/Jahr. Als begünstigte erneuerbare Energiequellen gelten dabei vor allem die Photovoltaik, Wasser, Biogas und Windenergie. Zur Inanspruchnahme dieses Freibetrages ist allerdings eine Messung der selbst verbrauchten Menge elektrischer Energie erforderlich. Eine Messung ist nur dann nicht notwendig, wenn die tatsächlich mögliche maximale Erzeugungsmenge der Anlage pro Jahr die Grenze von 25.000 kWh nicht erreicht. Dabei ist von der anlagenspezifischen Höchstleistung auszugehen und auf die maximale Erzeugungsmenge pro Jahr umzurechnen. Parallel zum neuen Freibetrag besteht auch die bisherige Freigrenze von 5.000 kWh/Jahr weiter, die auch für den Verbrauch aus eigener Energieerzeugung mit anderen Energieträgern gilt.

Die Befreiung wird im Zuge der Jahresveranlagung in Abzug gebracht und bezieht sich auf alle Anlagen eines Betriebs.

Eine Verwaltungsvereinfachung wurde auch in Bezug auf Bagatellmengen eingeführt. Ist der monatlich zu entrichtende Steuerbetrag nicht höher als EUR 50,00, so ist die Steuer nicht monatsweise zu entrichten, sondern im Zuge der Jahreserklärung.

» Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2013 »

Am 30. September 2014 endet die Frist für österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2013 in den EU-Mitgliedstaaten zurückholen wollen. Die Anträge sind elektronisch mittels FinanzOnline einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine Vorlage der Belege ist im elektronischen Verfahren nicht vorgesehen, außer das erstattende Land fordert diese gesondert an. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können ab einem Rechnungsbetrag von EUR 1.000,00 bzw. bei Kraftstoffrechnungen ab EUR 250,00 die Vorlage von Rechnungskopien verlangen.

Die Bearbeitung des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige Mindesterstattungsbeträge zu beachten. Bei einer Rückzahlung für ein Kalenderjahr gelten EUR 50,00 und bei 3 Monaten EUR 400,00 als Mindestbeträge.

Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, gelten doch von Land zu Land unterschiedliche steuerliche Bestimmungen. Dies kann zu Unterschieden hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Vorsteuerrückerstattung führen. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten sowie PKW-Aufwendungen.

– Wichtige Steuertermine im Herbst –

» 30. September 2014 »

- **Herabsetzungsanträge** für die Vorauszahlungen des Jahres 2014 für Einkommen- und Körperschaftsteuer können noch bis dahin gestellt werden.
 - Kapitalgesellschaften, wie GmbH und AG sowie verdeckte Kapitalgesellschaften – insbesondere die GmbH & Co KG – haben ihre **Jahresabschlüsse** per 31.12.2013 in elektronischer Form beim **Firmenbuchgericht** einzureichen. Unternehmen mit Umsätzen unter EUR 70.000,00 können auch in Papierform einreichen. Bei verspäteter Einreichung drohen Strafen ab EUR 700,00 pro Gesellschaft und zusätzlich noch pro Geschäftsführer.
- Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften.**

» 1. Oktober 2014 »

- Mit diesem Datum beginnen für alle noch nicht bescheidmäßig veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen und auch -guthaben des Jahres 2013 **Anspruchszinsen** zu laufen. Der Zinssatz beläuft sich auf 1,88 %. Allerdings werden bis zu einem Betrag von EUR 50,00 keine Zinsen verrechnet bzw. gutgeschrieben. Den negativen Anspruchszinsen kann man durch eine Anzahlung an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung entgehen.